Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250336-O/U/fk

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter lic. iur. Weder und Oberrichter Dr. iur. Rauber sowie der Gerichtsschreiber MLaw Andres

Urteil vom 2. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **versuchte Nötigung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 19. Mai 2025 (GG240197)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 31. Juli 2024 (Urk. D1/15) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig

 - der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB sowie
 - der Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB.

2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug der Reststrafe von 151 Tagen gemäss Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2023 bestraft mit 9 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Es wird festgestellt, dass die zu vollziehende Freiheitsstrafe bereits durch Untersuchungshaft von 322 Tagen erstanden ist.

4. Es wird eine ambulante Behandlung des Beschuldigten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.

5. Dem Beschuldigten wird für die Überhaft von 52 Tagen eine Genugtuung in Höhe von CHF 10'400.– zzgl. 5% Zins ab 3. Januar 2024 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

6. Das unter der Geschäfts-Nummer 85642360 sichergestellte T-Shirt (Asservat-Nr. A017'516'880) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids innert einer Frist von 30 Tagen dem Beschuldigten oder einer bevollmächtigten Person unter Vorlage dieses Entscheids und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung herausgegeben. Bei Nichtabholung innert der Frist wird es der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung respektive Vernichtung überlassen.

7. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

 CHF 1'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen:
 CHF 2'500.00 Gebühr für das Vorverfahren;
 CHF 9'704.25 Auslagen Untersuchung (Gutachten);
 CHF 2'251.00 amtliche Verteidigung, RAin X2._____ (bereits entschädigt);
 CHF 19'660.45 amtliche Verteidigung, RA X1._____;
 CHF 3'246.68 unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin, RAin Y._____.

 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

8. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin, werden dem Beschuldigten auferlegt.

9. Der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, wird mit CHF 19'660.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

10. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, wird mit CHF 3'246.68 (inkl. Barauslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Vorbehalten bleibt eine Nachforderung beim Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
 (Urk. 72 S. 1)
 1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der versuchten Nötigung freizusprechen.
 2. Der Beschuldigte sei für die Verletzung des Kontakt- und Rayonverbots unter Einbezug der Reststrafe von 151 Tagen gemäss Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2023 mit 50 Tagen Freiheitsentzug als Gesamtstrafe zu bestrafen.

3. Es sei dem Beschuldigten vom Staat eine angemessene Genugtuung für 272 Tage Überhaft auszurichten.
4. Die Kosten des Verfahrens und der amtlichen Verteidigung seien definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zulasten des Staates.

b) Der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(schriftlich, Urk. 66)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) Der Privatklägerschaft:

Keine Anträge

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene, mündlich eröffnete Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 19. Mai 2025, meldete der Beschuldigte rechtzeitig Berufung an (Urk. 52; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 27. Juni 2025 zugestellt (Urk. 59/1-3), worauf der Beschuldigte, der das Urteil am 2. Juli 2025 entgegen nahm (Urk. 59/2), am 18. Juli 2025 fristgerecht die auf den Schulspruch wegen versuchter Nötigung beschränkte Berufungserklärung im Sinne von Art. 399 Abs. 3 StPO einreichen liess (Urk. 62).

2. Mit Präsidialverfügung vom 21. Juli 2025 wurde der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 64). Mit Eingabe vom 25. Juli 2025 verzichtete die Staatsanwaltschaft auf die Erhebung einer Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 66).

3. Am 30. September 2025 wurden die Parteien zur Berufungsverhandlung auf den 2. Juni 2026 vorgeladen (Urk. 68).

4. Zur Berufungsverhandlung erschien der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers und liess die eingangs wiedergegebenen Berufungsanträge stellen (Prot. II S. 1 ff.). Nach Abschluss der Parteiverhandlungen verzichteten der Beschuldigte und sein Verteidiger auf eine mündliche Urteilseröffnung (Prot. II S. 17). Das Berufungsurteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den Parteien hernach schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. II S. 18 ff.; Urk. 75).

II. Prozessuales

1. Umfang der Berufung

1.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (BGE 141 IV 244 E. 1.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_77/2024 vom 2. Juli 2024 E. 1.1.2; 6B_1397/2019 vom 12. Januar 2022 E. 4.3; je mit Hinweisen).

1.2. Der Beschuldigte beantragt in seiner Berufungserklärung vom 18. Juli 2025 (Urk. 62) die teilweise Aufhebung der Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils und einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB. Daneben und aufgrund der verlangten teilweisen Aufhebung der Dispositivziffer 1 ficht der Beschuldigte auch die mit den vorinstanzlichen Schuldsprüchen untrennbar zusammenhängenden Folgepunkte des vorinstanzlichen Urteils an. Konkret beantragt er die Aufhebung bzw. Abänderung der Dispositivziffern 2 und 3 (Strafe und Vollzug), 5 (Genugtuung für Überhaft) 8 (Kostenauflage) sowie 9 und 10 je teilweise (Nachforderungsvorbehalt betreffend Entschädigung amtliche Verteidigung sowie unentgeltliche Rechtsvertretung).

1.3. Unangefochten blieben dagegen der Schuldspruch vom Vorwurf der Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB (Dispositivziffer 1 teilweise), die Anordnung einer ambulanten Behandlung (Dispositivziffer 4), der Entscheid über das sichergestellte T-Shirt (Dispositivziffer 6) sowie die Kostenfestsetzung (Dispositivziffern 7, 9 teilweise und 10 teilweise). Es ist somit vorab mittels Beschluss festzustellen, dass das angefochtene Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 19. Mai 2025 in diesem Umfang in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Beweisanträge

2.1. Grundsätzlich beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Der massgebliche Zeitpunkt für Beweisanträge ist grundsätzlich die Berufungserklärung (vgl. Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO). Drängen sich im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens noch zusätzliche Beweisabnahmen auf, sind entsprechende Anträge indes zulässig (vgl. JOSITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, 4. Aufl. 2023, Art. 399 N 13). Darüber hinaus ist die Rechtsmittelinstanz wie erwähnt verpflichtet, auch von Amtes wegen für eine rechtskonforme Beweiserhebung und damit aus eigener Initiative für die nötigen Ergänzungen besorgt zu sein (BGE 147 IV 409 E. 5.3.2; 143 IV 288 E. 1.4.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_920/2023 vom 22. August 2024 E.2.1.6 ; 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 2.3.2; 6B_798/2021 vom 2. August 2022 E. 2.1; je mit Hinweisen).

2.2. Seitens der Parteien wurden keine Beweisanträge gestellt. Im Übrigen drängen sich im Berufungsprozess – abgesehen von der erneuten Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine weiteren Beweiserhebungen auf.

III. Sachverhalt

1. Vorbemerkungen

1.1. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt sich, dass das Gericht die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, prüfen und in der Entscheidfindung zu berücksichtigen hat. Dabei ist es nicht erforderlich, dass es sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (BGE 150 III 1 E. 4.5; BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_734/2025 vom 14. April 2026 E. 2.5.2; 7B_1366/2025 vom 12. Januar 2026 E. 3.2; 7B_171/2025 vom 27. No-

vember 2025 E. 2.2.1; je mit weiteren Hinweisen). Folglich wird sich auch die hiesige Berufungsinstanz auf die ihrer Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken.

1.2. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden wird im vorliegenden Urteil in Bezug auf die tatsächliche Würdigung ergänzend an den entsprechenden Stellen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Ausgangslage

2.1. Wie einleitend dargelegt, bildet lediglich der Anklagevorwurf der versuchten Nötigung gemäss Dossier 1 noch Gegenstand des Berufungsverfahrens (s. vorstehend Erw. II.1.2).

2.2. Dem Beschuldigten wird in der Anklageschrift unter Dossier 1 zusammengefasst vorgeworfen, er habe am 25. Juli 2023, um ca. 16:25 Uhr, von der B._____-Filiale an der C._____-strasse …, … Zürich, aus beim Migrationsamt des Kantons Zürich angerufen und gegenüber der Fachsekretärin D._____ gesagt, dass, wenn an der gegen ihn erteilten Landesverweisung festgehalten werde und sein Aufenthaltstitel, welchen ihn zur Arbeit berechtigen würde, verweigert werde, er seine Kinder E._____ und F._____ ins Ausland mitnehmen und von der Mutter G._____ wegnehmen werde, sodass sie die Kinder nie mehr zu sehen bekäme. Zudem habe er geäussert, er wolle eine Bewilligung und er wolle arbeiten, ansonsten würde er seine Kinder mitnehmen und seinen Kindern und sich selbst das Leben nehmen. Dabei habe der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen, dass D._____ seine Aussagen als ernst auffassen und das Geforderte ausführen würde. D._____ habe die Aussagen als ernst aufgefasst, sei jedoch nicht auf die Forderungen des Beschuldigten eingegangen (Urk. D1/15 S. 2).

2.3. Die Vorinstanz kommt in ihrer Beweiswürdigung zum Ergebnis, der Anklagesachverhalt von Dossier 1 sei hinsichtlich der drohenden Aussage des Beschuldigten, er würde seine Kinder mitnehmen und der Mutter endgültig entziehen, erstellt. Mit Blick auf den zweiten Teil des Vorwurfs, wonach er ebenfalls mit der Tö-

tung seiner Kinder und sich selbst gedroht haben soll, erachtete sie den Sachverhalt dagegen als nicht erstellt (Urk. 60 S. 22 ff.). Vor diesem Hintergrund macht die Verteidigung in ihrem Plädoyer an der Berufungsverhandlung geltend, der Beschuldigte sei vom erstinstanzlich als nicht erstellt erachteten Sachverhaltsteil somit rechtskräftig freigesprochen worden, nachdem die Staatsanwaltschaft keine Berufung erhoben habe (Urk. 72 S. 3). Dazu ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Beschuldigten hinsichtlich des Anklagevorwurfs der versuchten Nötigung für schuldig befand, auch wenn sie den Anklagesachverhalt hinsichtlich eines Teils der vorgeworfenen Aussagen nicht als erstellt erachtete. Ein eigenständiger Freispruch, welcher mangels Anfechtung im Berufungsverfahren hätte in Rechtskraft erwachsen können, erfolgte in dieser Konstellation zu Recht nicht. Der Vorwurf beinhaltet zwar eine mehrteilige drohende Aussage, welche jedoch gemäss der Anklage in ein und demselben Lebensvorgang – dem fraglichen Telefonat vom 25. Juli 2023 – geäussert wurde. Indem der Beschuldigte den besagten Schuldspruch angefochten hat, hat er den fraglichen Anklagevorwurf, welcher diesem zugrunde liegt, zum Berufungsthema gemacht. Bei der Überprüfung des Schuldspruches für diesen Anklagevorwurf ist entsprechend auch eine vollständige Beweiswürdigung vorzunehmen, und nicht nur hinsichtlich jener Tatsachen, welche die Vorinstanz als erstellt erachtet hat. Dem steht grundsätzlich auch das Verschlechterungsverbot nicht entgegen. Massgeblich für die Frage, ob eine unzulässige reformatio in peius vorliegt, ist einzig das Dispositiv. Der Rechtsmittelinstanz ist es hingegen nicht untersagt, von einem anderen Sachverhalt als das erstinstanzliche Gericht auszugehen, solange sich dies im Dispositiv nicht in einem schärferen Schuldspruch niederschlägt und auch nicht zu einer härteren Strafe führt, wenn ausschliesslich die beschuldigte oder verurteilte Person ein Rechtsmittel ergriff (vgl. BGE 139 IV 282 E. 2.6). Mit dieser Einschränkung hinsichtlich des Ergebnisses im Urteilsdispositiv ist der Anklagesachverhalt von Dossier 1 nachfolgend umfassend zu überprüfen.

2.4. Der Beschuldigte bestreitet den vorstehend wiedergegebenen Anklagevorwurf (Prot. I S. 19 ff.; Urk. 62 S. 3; Prot. II S. 12; Urk. 72 Rz. 2 ff.). Es ist daher zu prüfen, ob sich der angeklagte Sachverhalt gestützt auf die Untersuchungsakten

und die vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln erstellen lässt.

3. Beweismittel und Beweisregeln

3.1. Die Vorinstanz hat die verwertbaren Beweismittel zutreffend angegeben und die Aussagen der einvernommenen Personen ausführlich und korrekt wiedergegeben, worauf zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vorab vollumfänglich verwiesen werden kann (Urk. 60 S. 11 ff. Erw. II.2., Erw. II.3.1-3.4 und Erw. II.4.1 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3.2. Hinsichtlich der Beweisregeln ist festzuhalten, dass das Gericht in der Würdigung der Beweise nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung frei ist (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO).

3.3. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 2 EMRK und in Art. 10 Abs. 3 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Beschuldigten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3; BGE 137 IV 219 E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_1282/2017 vom 23. März 2018 E. 2.2.1).

3.4. Als *Beweislastregel* bedeutet dieser Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Ein Beschuldiger darf nie mit der Begründung verurteilt werden, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a mit Hinweis; JOSITSCH/SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich/St. Gallen 2023, N 216).

3.5. Als *Beweiswürdigungsregel* besagt der Grundsatz "in dubio pro reo", dass sich das Gericht nicht von einem für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn nach objektiver Würdigung der gesamten Beweise ernsthafte Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt tatsächlich so verwirklicht hat, oder wenn eine für die beschuldigte Person günstigere Tatversion vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann (dazu eingehend BGE 144 IV 345 E. 2.2; siehe auch BGE 148 IV 409 E. 2.2; 145 IV 154 E. 1.1). Dabei sind bloss abstrakte und theoretische Zweifel nicht massgebend, weil solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (BGE 145 IV 154 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_163/2024 vom 30. September 2025 E. 1.2; 6B_943/2025 vom 7. April 2026 E. 2.3; 7B_1062/2025 vom 19. März 2026 E. 3.1 je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt als Beweiswürdigungsregel indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Beweiswürdigungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung als Ganzem relevante Zweifel verbleiben (BGE 148 IV 409 E. 2.2; 144 IV 345 E. 2.2.3.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_163/2024 vom 30. September 2025 E. 1.2; 6B_280/2025 vom 28. Juli 2025 E. 1.3; je mit Hinweisen).

3.6. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Personen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Untersuchungsakten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es primär auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie diese Angaben erfolgten. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kommt dabei kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen

(BGE 147 IV 534 E. 2.3.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_298/2025 vom 4. Juni 2025 E. 3.2; 6B_764/2023 vom 19. Februar 2024 E. 2.3.2; je mit Hinweisen).

3.7. Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, sogenannte Realkennzeichen) und der Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert wird. Bei der methodischen Analyse ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage (Aussagegenese; BGE 129 I 49 E. 5; BGE 128 I 81 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_308/2024 vom 22. Mai 2024 E. 1.1.3). Traumatische Erlebnisse werden gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen anders verarbeitet als alltägliche Vorkommnisse. Einerseits können Erinnerungsverzerrungen und Gedächtnisausfälle auftreten, namentlich hervorgerufen durch Verdrängungsbestrebungen. Andererseits bleibt bei gewissen Opfern eine grosse Anzahl von Einzelheiten des traumatischen Erlebnisses im Gedächtnis haften resp. wird dieses praktisch vollständig erinnert (BGE 147 IV 409 E. 5.4.2 mit Hinweisen).

4. Verwertbarkeit / Verletzung Teilnahmerecht

4.1. Die Vorinstanz erwog zu Recht, dass die Aussagen des Beschuldigten im Vorverfahren (Urk. D1/3/1-3) und anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 18 ff.) sowie die Aussagen der Auskunftsperson D._____ (nachfol-

gend nur noch als "Auskunftsperson" bezeichnet) anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. November 2023 (Urk. D1/4/4) uneingeschränkt verwertbar sind (Urk. 60 S. 11 f. Erw. II. 2.2). Ebenso ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass die Verwertbarkeit der weiteren im Recht liegenden Sachbeweismittel nichts entgegensteht (Urk. 60 S. 12 Erw. II. 2.3).

4.2. In Ergänzung ist festzuhalten, dass auch die Aussagen der Auskunftsperson anlässlich der nicht-parteiöffentlichen polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2023 (Urk. D1/4/2) verwertbar sind, wovon auch die Vorinstanz auszugehen scheint (Urk. 60 S. 11 f. Erw. II. 2.2 und S. 16 ff. Erw. II. 4.1). An dieser Einvernahme konnte der Beschuldigte nicht teilnehmen (Urk. D1/4/2). Indes liegt keine Verletzung des Teilnahmerechts nach Art. 147 Abs. 1 StPO vor. Vor Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft besteht der Anspruch auf Parteiöffentlichkeit nicht. Bei Beweiserhebungen durch die Polizei, etwa bei polizeilichen Einvernahmen von Auskunftspersonen gestützt auf Art. 306 Abs. 2 lit. b StPO, sind die Parteien mit anderen Worten nicht zur Teilnahme berechtigt (Art. 147 Abs. 1 StPO e contrario; BGE 143 IV 397 E. 3.3.2; 139 IV 25 E. 5.4.3; Urteile des Bundesgerichts 6B_228/2025 vom 18. August 2025 E. 2.4.1.2; 6B_426/2023 vom 16. August 2023 E. 2.1.1; 6B_780/2021 vom 16. Dezember 2021 E. 1.2, nicht publ. in: BGE 148 IV 145; je mit Hinweisen). Ein Teilnahmerecht des Beschuldigten gilt erst ab Eröffnung der gegen ihn geführten Strafuntersuchung, d.h. ab dem Zeitpunkt, in dem sich die Staatsanwaltschaft mit der Strafsache gegen ihn befasst bzw. hätte befassen müssen. Die Staatsanwaltschaft eröffnet gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO eine Untersuchung unter den in lit. a-c genannten Voraussetzungen. Die Strafuntersuchung gilt als eröffnet, sobald sich die Staatsanwaltschaft mit dem Straffall zu befassen beginnt, insbesondere sie Zwangsmassnahmen anordnet (BGE 143 IV 397 E. 3.4.2). Da die Vorladung als Zwangsmassnahme gilt, genügt es in aller Regel für die Eröffnung, wenn die Staatsanwaltschaft erste Untersuchungshandlungen selber vornimmt, namentlich die beschuldigte Person einvernimmt oder eine Editionsverfügung erlässt. Der Eröffnungsverfügung kommt lediglich deklaratorische Wirkung zu. Massgebend ist folglich der materielle und nicht der formelle Eröffnungsbegriff (BGE 141 IV 20 E. 1.1.4; Urteile des Bundesgerichts 6B_563/2023 vom 6. Dezem-

ber 2023 E. 3.2.2; 6B_ 194/2022 vom 12. Mai 2023 E. 2.5.2; 6B_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 2.3.3; 6B_84/2020 vom 22. Juni 2020 E. 2.1.1; je mit Hinweisen). In concreto bedeutet dies im Umkehrschluss, dass sämtliche Beweiserhebungen, die vor Anhandnahme der Untersuchung gegen den Beschuldigten ohne dessen Teilnahme vorgenommen wurden, ohne Einschränkung verwertbar sind. Die Auskunftsperson meldete sich am 25. Juli 2023 bei der Polizei und brachte die anklagegegenständliche Straftat zur Anzeige (Urk. D1/1). Daraufhin wurde die Auskunftsperson, nachdem für sie am 27. Juli 2023 eine Entbindungserklärung betreffend Wahrung des Amtsgeheimnisses unterzeichnet wurde (Urk. D1/4/1), am 27. Juli 2023 polizeilich einvernommen (Urk. D1/4/2). Im Zeitpunkt dieser polizeilichen Einvernahme der Auskunftsperson war die Strafuntersuchung noch nicht eröffnet. Vielmehr ging es für die Polizei darum, Ermittlungen zur Klärung des Sachverhalts vorzunehmen, um abzuschätzen, ob ein hinreichender Tatverdacht für die Verfolgung strafbaren Verhaltens gegeben ist. Die Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten gilt vielmehr ab dem 29. Juli 2023 als eröffnet, mithin als die Staatsanwaltschaft mit dem Beschuldigten die Hafteinvernahme durchführte, dabei ankündigte, beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Untersuchungshaft zu stellen (Urk. D1/3/2, insbesondere F/A 61) und damit Zwangsmassnahmen im vorgenannten Sinn anordnete. Die Ausführungen der Auskunftsperson in der polizeilichen Einvernahme vom 27. Juli 2023 sind damit uneingeschränkt verwertbar.

5. Würdigung

5.1. Zuzustimmen ist der Vorinstanz zunächst darin, dass es unbestrittener- und erstelltermassen am 25. Juli 2023, ca. 16:25 Uhr zu einem Telefongespräch zwischen dem Beschuldigten und der Auskunftsperson gekommen war, wobei es der Beschuldigte war, der von der B._____-Filiale an der C._____-strasse … in … Zürich aus beim Migrationsamt des Kantons Zürich anrief und mit der Auskunftsperson verbunden wurde (Urk. 60 S. 22 Erw. II.6.1; Urk. D1/3/1 F/A 7 ff.; Urk. D1/4/2 F/A 7). Ebenso ist aufgrund der übereinstimmenden Äusserungen erstellt, dass dieses Gespräch in Hochdeutsch geführt wurde, der Beschuldigte mithin die Auskunftsperson verstand (Urk. D1/3/1 F/A 13 und F/A 27; Urk. D1/3/2 F/A 19-21; Urk. D1/4/2 F/A 12 f.; Urk. D1/4/4 F/A 26 f.).

5.2. Der Beschuldigte bestreitet jedoch, die Auskunftsperson anlässlich dieses Telefonats zu nötigen versucht zu haben, indem er die ihm zur Last gelegten Drohungen ausgesprochen haben soll (Urk. D1/3/1 F/A 14, F/A 17 und F/A 20; Urk. D1/3/2 F/A 10; Urk. D1/3/3 F/A 17; Prot. I S. 19 ff.; Prot. II S. 12 ff.). Diesbezüglich ist somit nachfolgend der Anklagesachverhalt zu erstellen.

5.3. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Aussagen des Beschuldigten würden insgesamt nicht von vornherein übertrieben oder unglaubhaft erscheinen (Urk. 60 S. 16 Erw. II. 3.6). Dem kann nicht gefolgt werden. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz weisen dessen Ausführungen verschiedene Widersprüche und Unregelmässigkeiten auf, weshalb die Aussagen des Beschuldigten als unglaubhaft zu bezeichnen sind:

5.3.1. Zwar ist der Vorinstanz insofern zuzustimmen, dass sich die Aussagen des Beschuldigten in zentralen Punkten als konstant erweisen. So bestreitet er durchwegs, gegenüber der Auskunftsperson irgendwelche Drohungen ausgesprochen zu haben (Urk. D1/3/1 F/A 14, F/A 17 und F/A 20; Urk. D1/3/2 F/A 10; Urk. D1/3/3 F/A 17; Prot. I S. 20; Prot. II S. 12 ff.). Gleichzeitig räumt er von Anfang an ein, gegenüber der Auskunftsperson erklärt zu haben, er werde die Schweiz ohne seine Kinder nicht verlassen bzw. nur der Tod könne ihn von seinen Kindern trennen (Urk. D1/3/1 F/A 14 und F/A 18; Urk. D1/3/2 F/A 11 f.; Prot. I S. 20; Prot. II S. 13). Auch räumt er ein, anlässlich des Telefonats "vielleicht etwas laut" gewesen zu sein (Urk. D1/3/1 F/A 15).

5.3.2. Demgegenüber finden sich in den Aussagen des Beschuldigten verschiedene Indizien, die als Lügensignale zu werten sind. Sodann weisen seine Aussagen nur in beschränktem Mass Realitätskriterien auf.

5.3.3. Zwar nennt der Beschuldigte einige Randdetails (Ort des Anrufs: B._____ am C._____-platz; vorgängige Kontaktaufnahme durch das Temporärbüro; Existenz eines E-Mails der Bewährungs- und Vollzugsdienste; Sprache des Gesprächs; vgl. Urk. D1/3/1 F/A 7 ff.; Urk. D1/3/2 F/A 11 ff.). Diese Schilderungen betreffen indes durchwegs den objektiven Rahmen des Telefongesprächs, welcher von der

Auskunftsperson weitgehend bestätigt wird, und sind ohne Einfluss auf den hier zu beurteilenden Nötigungsvorwurf. Hinsichtlich des Inhalts des Telefongesprächs selbst bleiben die Schilderungen des Beschuldigten hingegen blass, allgemein und im Wesentlichen pauschal bestreitend. Originelle, individuell geprägte oder ungewöhnliche Elemente, welche typischerweise auf einen realen Erlebnishintergrund hinweisen würden, fehlen weitgehend.

5.3.4. Ausweichend und stereotyp wirkt beispielsweise der wiederholte pauschale Hinweis des Beschuldigten auf eine mögliche Sprachbarriere bzw. ein Missverständnis (Urk. D1/3/1 F/A 18; Urk. D1/3/2 F/A 27; Prot. I S. 20). Während er in Bezug auf Randpunkte (Ort, Dauer, Sprache des Telefonats) durchaus konkrete Angaben macht, beschränkt er sich hinsichtlich der eigentlich strittigen Inhalte auf eine pauschale Bestreitung in Kombination mit dem Hinweis auf ein Missverständnis. Hierzu kommt seine Erklärung, das Wort "Entführung" habe er nicht verwendet und es gehöre nicht zu seinem Aktivwortschatz (Urk. D1/3/2 F/A 25). Die Auskunftsperson ihrerseits hat indes nicht behauptet, der Beschuldigte habe wörtlich von einer "Entführung" gesprochen, sondern dieser habe geäussert, er werde die Kinder "mitnehmen", sodass die Kindsmutter sie nie mehr zu sehen bekäme (Urk. D1/4/2 F/A 9; Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Die Erörterung des Wortes "Entführung" erscheint damit als Ablenkungsmanöver.

5.3.5. Sodann gab der Beschuldigte in den Befragungen widersprüchliche Angaben über den Grund des Anrufs an. Während der Beschuldigte in der Hafteinvernahme ausführte, er habe beim Migrationsamt angerufen, weil er eine Arbeitsbewilligung haben wollte (Urk. D1/3/2 F/A 10) bzw. weil er habe fragen wollen, ob er arbeiten dürfe oder nicht (Urk. D1/3/2 F/A 22), brachte er anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 28. Mai 2024 zum Ausdruck, dass er gewusst habe, dass er arbeiten dürfe, da er eine Arbeitsbestätigung erhalten hätte. Entsprechend habe er wissen wollen, weshalb das Migrationsamt der Auffassung sei, dass er nicht arbeiten dürfe (Urk. D1/3/3 F/A 15 und F/A 17; so auch Prot. II S. 13).

5.3.6. Weiter ist die Darstellung des Beschuldigten, er habe nur wegen der Arbeitsbewilligung beim Migrationsamt angerufen, woraufhin die Auskunftsperson unver-

mittelt und ohne begründeten Anlass auf seine Kinder und seine Ex-Frau zu sprechen gekommen sein soll (Urk. D1/3/1 F/A 15; Prot. II S. 12 und S. 14) respektive dass die Auskunftsperson, nachdem er sich dahingehend geäussert hätte, das Land nicht ohne seine Kinder verlassen zu wollen, ihm gesagt habe, er solle seine Kinder und Ex-Frau in Ruhe lassen (Urk. D1/3/2 F/A 12; vgl. auch Prot. II S. 14), unplausibel. Für ein solches Verhalten der Auskunftsperson sind keine Gründe ersichtlich. Insbesondere die auch vom Beschuldigten geschilderte Ausdrucksweise der Auskunftsperson, er solle die Kinder "in Ruhe lassen", macht ohne jeglichen Anlass schlichtweg keinen Sinn, genauso wenig, dass die Ex-Frau des Beschuldigten – selbst nach seinen Aussagen – zum Gesprächsthema wurde. Vielmehr deutet bereits das sehr stark darauf hin, dass dies die Reaktion der Auskunftsperson auf eine zuvor vom Beschuldigten geäusserte drohende Aussage im Zusammenhang mit seinen Kindern und deren Wegnahme von ihrer Mutter war. Jedenfalls bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Auskunftsperson den Beschuldigten hätte provozieren wollen (Urk. D1/3/1 F/A15). Der Beschuldigte versucht hier, die Verantwortung für sein Handeln auf die Auskunftsperson zu schieben.

5.3.7. Widersprüchlich erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten sodann mit Bezug auf die Länge des Telefongesprächs mit der Auskunftsperson. Während der Beschuldigte anlässlich der tatnahen polizeilichen Einvernahme noch ausführte, er hätte schon ein langes Telefongespräch gehabt (Urk. D1/3/1 F/A 27), führte er in der Hafteinvernahme aus, nicht viel geredet zu haben und dass das Gespräch nur noch 2-3 Minuten gedauert haben soll (Urk. D1/3/2 F/A 23 f.; vgl. auch Prot. II S. 14).

5.4. Hinsichtlich den Aussagen der Auskunftsperson ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass diese grundsätzlich konstant und lebensnah erscheinen und damit als glaubhaft zu qualifizieren sind. Ebenso ist ihr beizupflichten, dass die Auskunftsperson die Stimmung des Beschuldigten differenziert wiedergibt (zunächst ruhig, nett und normal, in der Folge zunehmend nervös und laut), das Gespräch chronologisch nachvollziehbar schildert und ihre Aussagen im hier relevanten Kern mit der zeitnah erstellten Telefonnotiz übereinstimmen. Ebenfalls zutreffend ist die Feststellung der Vorinstanz, dass die Auskunftsperson den Grund des Anrufs –

Bestätigung der Arbeitsberechtigung bzw. Kollision mit dem Landesverweis – konstant geschildert hat.

5.4.1. Die Auskunftsperson wurde am 27. Juli 2023 – mithin am Tag nach dem inkriminierten Telefongespräch – polizeilich (Urk. D1/4/2) sowie am 7. November 2023 als Zeugin durch die Staatsanwaltschaft (Urk. D1/4/4) einvernommen. Ihre mit eigenen Worten vorgenommenen Schilderungen sind in den wesentlichen Punkten – dem Inhalt des Telefongesprächs, dem Verlauf der Diskussion, dem Verhalten des Beschuldigten sowie ihrer eigenen Reaktion – in beiden Einvernahmen konstant geblieben. Insbesondere schildert sie übereinstimmend, dass der Beschuldigte ausgeführt habe, er werde das Land ohne seine Kinder nicht verlassen, er werde diese mitnehmen, deren Mutter werde sie nie mehr sehen, und er habe "kein Problem damit", die Kinder und sich selbst umzubringen (Urk. D1/4/2 F/A 8 f.; Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Eine Tendenz zur Übersteigerung oder zum Ausbau der Vorwürfe im Verlauf der Einvernahmen lässt sich nicht feststellen.

5.4.2. Lügensignale im Sinne der zitierten Lehre und Rechtsprechung lassen sich in den Aussagen der Auskunftsperson nicht ausmachen. Insbesondere fehlen Übersteigerungen im Verlauf der Einvernahmen; die Belastungen wurden weder ausgebaut noch verstärkt. Die Aussagen wirken weder eingeübt noch stereotyp. Auf kritische Nachfragen – insbesondere der Verteidigung – reagiert die Auskunftsperson sachlich und differenziert, ohne in Ausweichbewegungen, Gegenfragen oder pauschalisierende Antworten zu verfallen. Grobe Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den beiden Einvernahmen sind nicht ersichtlich.

5.4.3. Weiter sind keine Gründe erkennbar, weshalb die Auskunftsperson als Mitarbeitende des Migrationsamts den Beschuldigten wissentlich unbegründet belasten sollte. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die Auskunftsperson bei der Staatsanwaltschaft als Zeugin und damit unter der Strafandrohung von Art. 306 StGB befragt wurde. Sie hatte als Sachbearbeiterin im Migrationsamt mit dem Beschuldigten zuvor keinen persönlichen Kontakt; ihre Begegnung beschränkte sich auf dieses eine Telefongespräch (Urk. D1/4/2 F/A 15; Urk. D1/4/4 F/A 6 und F/A 17). Ein eigenes Interesse daran, dem Beschuldigten wider besseren Wissens

eine strafbare Handlung anzulasten und damit eine Strafuntersuchung wegen falschem Zeugnis zu riskieren, ist nicht erkennbar. Im Gegenteil ergibt sich aus ihrer Schilderung, dass sie – im Austausch mit Arbeitskollegen und dem Vorgesetzten – die Tragweite der Aussagen abwog, bevor sie diese als ernsthaft taxierte und meldete (Urk. D1/4/2 F/A 19 ff.; Urk. D1/4/4 F/A 34 f.). Diese reflektierte Vorgehensweise spricht ebenfalls gegen eine impulsive oder belastungstendenzielle Aussage.

5.4.4. Soweit der Beschuldigte bzw. sein Verteidiger auf scheinbare Unstimmigkeiten zwischen der Aktennotiz (Urk. D1/2/1) und den späteren Aussagen der Auskunftsperson hinwies (Urk. 72 S. 8 f.) insbesondere die Frage, ob der Beschuldigte wegen einer Arbeitsbewilligung oder wegen des Landesverweises angerufen habe), vermochte die Auskunftsperson diese auf Nachfrage hin plausibel zu erklären. Sie führte aus, das eine stehe mit dem anderen in unmittelbarem Zusammenhang: Der Beschuldigte habe das Migrationsamt angerufen, weil er die Bestätigung verlangt habe, dass er arbeiten dürfe; sie habe ihrerseits beim Telefonat den Landesverweis zur Sprache gebracht (Urk. D1/4/4 F/A 67 ff.). Auf die Frage, weshalb in der Aktennotiz die Arbeit kein Thema sei, der Landesverweis hingegen so zentral, räumte sie freimütig ein, sie habe ihre Aktennotiz "vielleicht falsch formuliert"; für sie sei klar gewesen, dass er einen Landesverweis habe und nicht arbeiten dürfe, weshalb dies in den Vordergrund gerückt sei (Urk. D1/4/4 F/A 86). Eine wesentliche Inkonstanz oder gar ein Widerspruch zu ihren früheren Aussagen liegt darin entgegen der Auffassung des Beschuldigten nicht.

5.4.5. Die Aussagen der Auskunftsperson weisen eine ganze Reihe der eingangs aufgeführten Realitätskriterien auf:

5.4.5.1. So schildert die Auskunftsperson das Telefongespräch in stringenter zeitlicher und logischer Abfolge. Sie nennt nicht nur den Zeitpunkt des Anrufs (kurz vor Feierabend, ca. 16:20 Uhr bzw. 16:25 Uhr; Urk. D1/4/2 F/A 7) sowie dessen ungefähre Dauer (höchstens fünf Minuten; Urk. D1/4/4 F/A 56 ff.), sondern beschreibt auch die Stimmungsentwicklung des Beschuldigten differenziert: Zu Beginn sei dieser ruhig gewesen und habe "nett" gewirkt, mit dem Aufkommen des Themas Landesverweis sei er nervös und laut geworden, woraufhin auch sie selber lauter ge-

worden sei, um ihren Punkt klar zu machen (Urk. D1/4/2 F/A 10; Urk. D1/4/4 F/A 26 ff.).

Zwar führte die Auskunftsperson ebenfalls aus, dass das Gespräch bis zum Schluss normal gewesen sei (Urk. D1/4/4 F/A 28). Demgegenüber sagte die Auskunftsperson in der polizeilichen Einvernahme aus, der Beschuldigte sei, als der Landesverweis zur Frage kam, sehr nervös und laut geworden (Urk. D1/4/2 F/A 10). Dies stellt indessen lediglich vordergründig ein Widerspruch dar. Vielmehr sagte die Auskunftsperson auch hinsichtlich des Tonfalls des Beschuldigten im Telefongespräch konstant aus. Aus den Ausführungen der Auskunftsperson ist erkennbar, dass sich die Aussage, wonach ein normales Gespräch bestand, bis zu jenem Zeitpunkt bezieht, in welchem die Auskunftsperson zur Auffassung gelangte, der Beschuldigte habe eine Grenze überschritten, nämlich mit der Drohung betreffend der Kinder (Urk. D1/4/4 F/A 28, s. auch F/A 34). Die Auskunftsperson präzisierte denn auch, dass das Gespräch anfänglich anständig gewesen und der Beschuldigte zum Schluss laut und standhaft geworden sei (Urk: D1/4/2 F/A 45-48, F/A 57), wie sie dies bereits in der polizeilichen Einvernahme geschildert hatte (Urk. D1/4/2 F/A 10 und F/A 16).

5.4.5.2. Die Schilderung des Gesprächsverlaufs ist in sich schlüssig und in beiden Einvernahmen sachlogisch nachvollziehbar wiedergegeben. Der Beschuldigte fordert eine Arbeitsbewilligung; die Auskunftsperson verweist auf den Landesverweis; der Beschuldigte verweist seinerseits auf eine angebliche Auskunft einer "Berufsberatung"; die Auskunftsperson verweist ihn an diese zur weiteren Abklärung; der Beschuldigte reagiert in der Folge mit den fraglichen Äusserungen betreffend seine Kinder; die Auskunftsperson versucht zunächst, das Gespräch wieder auf die Sachfrage zu lenken, fordert ihn dann zur Unterlassung dieser Äusserungen auf und beendet schliesslich das Gespräch (Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Diese innere Folgerichtigkeit des Geschehensablaufs spricht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Auskunftsperson; dies im Gegensatz zur Darstellung des Beschuldigten, wonach die Auskunftsperson unvermittelt und ohne begründeten Anlass auf seine Kinder und seine Ex-Frau zu sprechen gekommen sein soll (s. vorne, Erw. III. 5.3.6).

5.4.5.3. Die Aussagen der Auskunftsperson enthalten individuell geprägte Elemente, die für eine reine Belastungsschilderung untypisch sind. So gibt die Auskunftsperson etwa an, sie habe sich nach dem Telefonat zunächst "sammeln müssen" und habe die Aktennotiz erst zu Hause im Home-Office erstellt (Urk. D1/4/2 F/A 7). Auch der Umstand, dass sie dem Beschuldigten nahegelegt habe, sich psychologische Hilfe zu holen und sich bei seiner Berufsberaterin zu melden (Urk. D1/4/2 F/A 10), bzw. die Schilderung, sie selber sei lauter geworden, um ihren Punkt klar zu machen (Urk. D1/4/2 F/A 10), gehören zu jenen unwillkürlichen, das eigene Verhalten kritisch reflektierenden Elementen, welche als gewichtige Realkennzeichen gelten.

5.4.5.4. Die Aussagen der Auskunftsperson lassen sich sodann mit objektiven Anknüpfungspunkten verknüpfen. Bereits am Abend des Vorfalls erstellte sie die Aktennotiz (Urk. D1/2/1; Urk. D1/4/2 F/A 7, 19 ff.; Urk. D1/4/4 F/A 43-55), was ohne weiteres eine glaubhafte Reaktion auf das Telefongespräch darstellt. Am Folgetag wurde diese mit dem Vorgesetzten besprochen, woraufhin der Vorfall der Gewaltschutzstelle und der KESB gemeldet wurde (Urk. D1/4/2 F/A 19 ff.; Urk. D1/4/4 F/A 34 f.). Die Aussage ist damit in ein objektiv überprüfbares, zeitnah dokumentiertes Geschehen eingebettet, was die Glaubhaftigkeit zusätzlich stützt.

5.4.5.5. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spricht weiter, dass die Auskunftsperson verschiedentlich Punkte einräumt, die für ihre eigene Darstellung nicht günstig sind. Sie gesteht ein, selbst laut geworden zu sein (Urk. D1/4/2 F/A 10), bezeichnet den Beschuldigten zu Gesprächsbeginn als "ruhig" und "nett" (Urk. D1/4/4 F/A 26 ff.) und räumt bezüglich der vermeintlichen Unstimmigkeit zwischen Aktennotiz und Aussage ein, sie habe ihre Aktennotiz möglicherweise nicht optimal formuliert (Urk. D1/4/4 F/A 86). Auch hinsichtlich der genauen Art der Aufenthaltsbewilligung gibt sie freimütig zu Protokoll, sie könne nicht beurteilen, ob es um eine B- oder F-Bewilligung gegangen wäre (Urk. D1/4/4 F/A 30 f.). Diese Bereitschaft zur Differenzierung, zur Selbstkorrektur und zum Eingeständnis eigener Wissensgrenzen ist ein klassisches Realitätskriterium und spricht klar gegen eine willentlich konstruierte oder belastungstendenzielle Aussage.

5.4.6. Die Vorinstanz hält der Auskunftsperson sinngemäss vor, sie habe das Gespräch beendet, anstatt zwecks Aufklärung allfälliger Missverständnisse nochmals nachzufragen oder dem Beschuldigten Gelegenheit zur Erklärung oder Beruhigung zu geben. Dem kann nicht gefolgt werden. Zunächst ist festzuhalten, dass die Auskunftsperson glaubhaft ausführte, vor dem Auflegen mehrfach versucht zu haben, das Gespräch zurück auf die Sachfrage der Arbeitsberechtigung zu lenken (Urk. D1/4/2 F/A 9; Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Sodann habe sie den Beschuldigten ausdrücklich aufgefordert, die fraglichen, anklagegegenständlichen Äusserungen zu unterlassen (Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Erst nachdem der Beschuldigte seine Aussagen wiederholt hatte, beendete sie das Gespräch mit dem Hinweis, eine weitere Diskussion führe zu nichts (Urk. D1/4/2 F/A 11; Urk. D1/4/4 F/A 15 f.). Aussagepsychologisch ist das Auflegen unter diesen Umständen nicht als Indiz gegen die Glaubhaftigkeit zu werten, sondern im Gegenteil als unwillkürliche, nicht inszenierte Reaktion auf eine als ernsthaft empfundene Drohung, mithin als Realitätskriterium. Vor der nachträglichen Erwartung, eine Behördenmitarbeiterin habe das Gespräch noch weiter zu führen, ist sodann zurückhaltend zu sein: Wer mit Drohungen gegen die Kinder eines Anrufers konfrontiert wird, ist nicht verpflichtet, das Gespräch fortzusetzen, um Klärung herbeizuführen. Die Vorinstanz vermischt damit die Frage der Verhaltensanforderungen an die Auskunftsperson in ihrer Funktion als Sachbearbeiterin mit der Frage der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen. Diese beiden Aspekte sind methodisch voneinander getrennt zu halten.

5.4.7. Die Vorinstanz schliesst aus dem Umstand, dass die Auskunftsperson weder das Schreiben des SEM noch das vorgängige Telefonat des Temporärbüros mit dem Migrationsamt kannte, sie sei "offensichtlich nicht im Bild über die tatsächliche Situation des Beschuldigten" gewesen, was das Gespräch "durchaus anfällig für gewisse Missverständnisse gemacht haben dürfte" (Urk. 60 S. 20 Erw. II. 4.4), was sinngemäss auch von der Verteidigung vorgebracht wird (Urk. 72 S. 7 ff.). Dieser Folgerung kann nicht ohne Einschränkung gefolgt werden, vermengt sie doch zwei Ebenen, die strikt zu trennen sind: Streitgegenstand ist nicht die Frage, ob die Auskunftsperson den Beschuldigten in ausländerrechtlicher Hinsicht zutreffend informiert hat oder ob seitens des Migrationsamts ein interner Informationsmangel be-

stand. Streitig ist primär, ob der Beschuldigte die ihm vorgeworfenen Äusserungen betreffend seine Kinder gemacht hat bzw. wie seine Äusserungen von der Auskunftsperson verstanden wurden. Selbst die Annahme, die Auskunftsperson habe dem Beschuldigten eine sachlich unrichtige Auskunft erteilt, würde keine Erklärung dafür liefern, dass dieser – statt seine schriftliche Bestätigung der Bewährungs- und Vollzugsdienste zu nennen oder auf das vorgängige Telefonat des Temporärbüros zu verweisen – mit Aussagen über das Mitnehmen seiner Kinder und deren Entreissen aus der Obhut der Kindsmutter reagierte. Ein semantisches oder sachliches Missverständnis ist alleine auf dieser Grundlage nicht erkennbar, zumal der Inhalt der vorgeworfenen Drohungen zur Frage der Arbeitsberechtigung sachfremd ist.

5.4.8. Soweit die Vorinstanz ausführt, der Beschuldigte habe zwar Äusserungen "in die ihm vorgeworfene Richtung" gemacht; diese könnten der Auskunftsperson "im Nachgang und unter Konsultierung der Vorakten und der Arbeitskollegen in gewisser Weise gesteigert bzw. zugespitzt in Erinnerung geblieben" sein (Urk. 60 S. 20 f. Erw. II.4.4), ist anzumerken, dass die Vorinstanz nicht darlegt, welche einzelnen Elemente der Aussagen der Auskunftsperson sich aus den Vorakten und nicht aus dem eigentlichen Telefongespräch erklären lassen. Solche kontaminierten Aussagen der Auskunftsperson sind auch nicht erkennbar. Auch die ursprüngliche Aktennotiz wurde sehr zeitnah nach dem Telefongespräch verfasst. Entgegen der Verteidigung ist auch mit Blick auf die nachträgliche Bearbeitung der Aktennotiz durch den Chef der Auskunftsperson nicht von einer Übersteigerung oder Verzerrung der Vorwürfe auszugehen, nachdem der Vorgesetzte gemäss der glaubhaften Aussage der Auskunftsperson an der Notiz nur die Satzstellungen korrigiert, inhaltlich aber nichts geändert habe (Urk. D1/4/4 F/A 49 ff.). Die Bereitschaft der Auskunftsperson, gerade diese Differenzierung selbst zu Protokoll zu geben, ist als Realitätskriterium zu werten und nicht als Anhaltspunkt für eine Beeinflussung durch Dritte. Auch der Austausch mit Arbeitskollegen, wie ihn die Auskunftsperson schilderte (Urk. D1/4/2 F/A 19 ff.; Urk. D1/4/4 F/A 34 f.), ist nicht als Hinweis auf eine Aussageverzerrung zu deuten. Vielmehr entspricht es einer reflektierten, sorgfältigen Vorgehensweise, sich vor einer formellen Meldung mit Kolleginnen und Kollegen abzusprechen.

5.5. Im Ergebnis ist somit der Vorinstanz insofern zuzustimmen, dass erstellt ist, dass der Beschuldigte das Migrationsamt anrief und von der Auskunftsperson eine Bewilligung betreffend Aufnahme einer Arbeitstätigkeit verlangte. Da die Auskunftsperson dies aufgrund der bestehenden Landesverweisung verneinte, spitzte sich das Gespräch zu und der Beschuldigte äusserte, dass er – sollte jene Bewilligung durch das Migrationsamt nicht ausgestellt werden – die Kinder mitnehmen würde, sodass die Kindsmutter und Exfrau des Beschuldigten sie nie mehr zu sehen bekäme. Die Auskunftsperson kam in der Folge dieser Forderung nicht nach und beendete das Gespräch (so grundsätzlich auch die Vorinstanz, s. Urk. 60 S. 25 Erw. II. 6.6).

5.6. Was jedoch den zweiten Teil der vorgeworfenen Drohung angeht, wonach der Beschuldigte überdies auch mit der Tötung seiner Kinder und sich selber gedroht haben soll, ist der Vorinstanz (Urk. 60 S. 24) zuzustimmen, dass die fragliche Äusserung des Beschuldigten, in welcher dieser unbestrittenermassen von Tod sprach bzw. dass nur der Tod ihn von seinen Kindern trennen könnte, ein grosses Missverständnispotential aufweist. Anders als hinsichtlich der ersten Aussage über das Wegnehmen der Kinder von ihrer Mutter, bei der es wie dargelegt keine nachvollziehbare Erklärung gibt, weshalb der Beschuldigte oder gar die Auskunftsperson die Kindsmutter hätte ins Spiel bringen sollen (dazu vorne Erw. III. 5.3.6), wenn er keine solche Aussage getätigt hatte, und hinsichtlich der es auch sonst keine Anhaltspunkte für ein Missverständnis gibt, erscheint die Sachlage hinsichtlich der zweiten Aussage weniger klar. Hinsichtlich dieser Äusserung liegen die beiden Versionen gemäss Aussagen der Auskunftsperson bzw. gemäss Anklageschrift und gemäss Aussagen des Beschuldigten sowohl inhaltlich als auch sprachlich nicht weit auseinander, so dass ein Missverständnis oder eine unbewusste Missinterpretation seitens der Auskunftsperson nicht unrealistisch erscheint bzw. zumindest nicht mit dem genügendem Mass an Sicherheit ausgeschlossen kann, wie es für die Erstellung dieses belastenden Sachverhaltsteils notwendig wäre. Das bedeutet keineswegs, dass diesbezüglich von einer Falschaussage der Auskunftsperson auszugehen ist, schilderte diese doch wie dargelegt glaubhaft, wie sie diese Aussagen des Beschuldigten verstanden hat, selbst wenn dies möglicherweise das

Produkt eines Missverständnisses gewesen sein könnte. Dem Grundsatz in dubio pro reo folgend, muss hinsichtlich dieses Teils der Aussage zu Gunsten des Beschuldigten aber dennoch von der für ihn günstigeren Sachverhaltsvariante ausgegangen werden. Im Ergebnis ist damit der Sachverhalt hinsichtlich der Drohung, seinen Kindern und sich selber das Leben zu nehmen, aufgrund der verbleibenden unüberwindbaren Zweifel als nicht erstellt zu erachten.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Verteidigung machte anlässlich der Berufungsverhandlung geltend, die vorgeworfene Tat gemäss Dossier 1 der Anklageschrift (Telefonat vom 25. Juli 2026) könne bereits deshalb keine versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 sein, weil in der Anklageschrift gar keine Nötigungshandlung umschrieben sei (Urk. 72 S. 6). Der Einwand ist unbegründet. Im Anklagesachverhalt ist die Forderung des Beschuldigten, welche er mit seiner Drohung verbunden habe, dahingehend umschrieben, dass nicht an seiner Landesverweisung festgehalten und sein Aufenthaltstitel, welchen ihn zur Arbeit berechtige, nicht verweigert würde bzw. dass ihm eine entsprechende Bewilligung ausgestellt werde, damit er arbeiten könne. Ebenso hält die Anklageschrift fest, dass der Beschuldigte in Kauf genommen habe, dass die Auskunftsperson das zuvor bereits umschriebene "Geforderte" ausführen würde. Damit ist der Anklagevorwurf in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend umschrieben und der Beschuldigte wusste, wogegen er sich verteidigen musste. Eine Verletzung des Anklagegrundsatzes gemäss Art. 9 StPO ist nicht ersichtlich.

2. Auch die rechtliche Würdigung der Vorinstanz hinsichtlich des Tatvorwurfs, welcher noch Gegenstand des Berufungsverfahrens bildet, ist zutreffend und wurde von den Parteien – auch vom der Verteidigung, deren Antrag auf Freispruch im Übrigen auf der nach ihrer Ansicht nicht erstellbaren Sachverhaltsebene gründet – zu Recht nicht weiter kritisiert oder in Frage gestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist deshalb auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil zu verweisen (Urk. 60 S. 25 ff. Erw. II.7.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

3. Schuldausschlussgründe sind mit der Vorinstanz keine ersichtlich. Insbesondere liegt gemäss psychiatrischem Gutachten vom 21. Mai 2024 keine Einschränkung der Schuldfähigkeit vor (Urk. D1/5/8 S. 35). Der Beschuldigte ist demzufolge auch in zweiter Instanz – neben dem bereits in Rechtskraft erwachsenen Schuldspruch wegen Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB – der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

V. Strafzumessung und Vollzug

1. Ausgangslage

1.1. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten unter Einbezug der Reststrafe von 151 Tagen gemäss Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 24. Oktober 2023 mit 9 Monaten Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe, deren Vollzug sie anordnete und gleichzeitig feststellte, dass die zu vollziehende Freiheitsstrafe bereits durch Untersuchungshaft von 322 Tagen erstanden sei (Urk. 60 S. 43 Dispositivziffern 2 und 3).

1.2. Der Beschuldigte beantragt zufolge des von ihm verlangten Freispruchs vom Vorwurf der versuchten Nötigung eine Reduktion der Sanktion auf 50 Tage Freiheitsentzug, ebenfalls als Gesamtstrafe (Urk. 62; Urk. 72 Anträge Ziffer. 2).

1.3. Nachdem die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragte und damit auf eine Anschlussberufung verzichtete (Urk. 66), ist bei der nachfolgenden Überprüfung der Sanktion das Verschlechterungsverbot zu beachten (Art. 391 Abs. 2 StPO) und eine strengere Bestrafung durch das Berufungsgericht von vornherein ausgeschlossen.

2. Grundlagen der Strafzumessung

2.1. Die rechtlichen Grundlagen zur Strafzumessung mit der Unterscheidung zwischen Tat- und Täterkomponente werden im vorinstanzlichen Urteil zutreffend dargelegt, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden kann

(Urk. 60 S. 30 f. Erw. III. 3.). Im Übrigen hat das Bundesgericht diese Grundlagen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 217 E. 2 f.; 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen).

2.2. Es ist hervorzuheben, dass das Bundesgericht unter Hinweis auf den Willen des Gesetzgebers wiederholt festgehalten hat, dass die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur dann zulässig ist, wenn für jede einzelne verübte Straftat unter Anwendung der konkreten Methode dieselbe Strafart auszufällen ist. Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2, 3.3 und E. 3.4; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen).

2.2.1. Zum methodischen Vorgehen präzisiert das Bundesgericht, dass in einem ersten Schritt (hypothetische) Einzelstrafen für die einzelnen Delikte innerhalb des ordentlichen Strafrahmens festzulegen sind. Dabei ist auch für jede der mehreren Straftaten die Art der Strafe zu bestimmen. Stehen die (hypothetischen) Einzelstrafen für sämtliche Normverstösse fest und sind diese – zumindest teilweise – gleicher Art, hat das Gericht in einem zweiten Schritt in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamtstrafe zu bilden. Ausgangspunkt ist die Einsatzstrafe des schwersten Delikts, welches um die Strafen der weiteren Delikte angemessen zu erhöhen ist. Dabei ist dem Verhältnis der einzelnen Taten untereinander, ihrem Zusammenhang, ihrer grösseren oder geringeren Selbstständigkeit sowie der Gleichheit oder Verschiedenheit der verletzten Rechtsgüter und Begehungsweisen Rechnung zu tragen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; Urteile des Bundesgerichts 7B_696/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 6B_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2). Der Gesamtschuldbeitrag des einzelnen Delikts ist dabei in der Regel geringer zu veranschlagen, wenn die Delikte zeitlich, sachlich und situativ in einem engen Zusammenhang stehen (Urteile des Bundesgerichts 7B_769/2023 vom 13. Mai 2025 E. 3.1.2; 6B_855/2023 vom 15. Juli 2024 E. 2.9.1; 6B_1176/2021 vom 26. April 2023 E. 4.5.2; 6B_196/2021 vom 25. April 2022

E. 5.4.3; je mit Hinweisen). Im Falle eines versuchten Delikts ist im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit zuerst eine hypothetische Strafe für das vollendete Delikt festzulegen. Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des Strafmilderungsgrundes von Art. 22 Abs. 1 StGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

2.2.2. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 147 IV 241 E. 3.2; BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.2; je mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll gemäss konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 138 IV 120 E. 5.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Der Gesetzgeber hat für den Bereich der leichteren und mittleren Kriminalität die Geldstrafe als die der Freiheitsstrafe vorgehende Regelsanktion vorgesehen (BGE 134 IV 82 E. 4.1). Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB kann das Gericht einzig dann auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Das Bundesgericht bekräftigt auch in seiner neueren Rechtsprechung den Vorrang der Geldstrafe gegenüber der Freiheitsstrafe im Strafbereich bis 180 Tagessätzen bzw. sechs Monaten (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; BGE 144 IV 217 E. 3.3.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.1 f. und E. 1.3.7; je mit Hinweisen).

3. Keine Gesamtstrafenbildung betreffend Strafrest aus bedingter Entlassung

3.1. Wie bereits erwähnt, bezog die Vorinstanz die Reststrafe von 151 Tagen aus der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug – welche dem Beschuldigten gegen Ende des 7-jährigen Freiheitsentzugs, den er aufgrund einer früheren Verurteilung wegen versuchter vorsätzlicher Tötung absitzen musste, gewährt worden war – in ihre Strafzumessung mit ein. Dafür erhöhte sie die für die vorliegend zu beurteilenden neuen Delikte festgesetzte Einsatzstrafe von 290 Tagen Freiheitsstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um 131 Tage. Von der so festgesetzten Gesamtstrafe von 421 Tage Freiheitsstrafe zog sie hernach die Reststrafe (151 Tage) vollumfänglich wieder ab, um so zum Endergebnis von 270 Tagen bzw. 9 Monaten Freiheitsstrafe für die neuen Delikte zu gelangen (Urk. 60 S. 34 f.).

3.2. Dieses Vorgehen ist methodisch bereits deshalb falsch, weil in der vorliegenden Konstellation die Voraussetzungen für eine Gesamtstrafenbildung im Falle eines Widerrufs der bedingten Entlassung wegen Nichtbewährung gemäss Art. 89 Abs. 6 StGB nicht gegeben sind. Das Sachgericht, das – wie vorliegend die Vorinstanz – für die Beurteilung neuer Straftaten zuständig ist, kann und muss sich bei der Strafzumessung nur dann mit der Wechselwirkung zwischen der Reststrafe aus bedingter Entlassung und der für die neu zu beurteilenden Delikte festzusetzenden Strafe beschäftigen, wenn die neuen Delikte in die Probezeit gemäss Art. 87 StGB fallen *und* über den Widerruf noch nicht durch ein anderes Gericht entschieden wurde. In diesen Fällen begründet Art. 89 Abs. 1 StGB eine Zuständigkeit dieses Sachgerichts, welches jedoch diesfalls zwingend zunächst über die Frage, ob überhaupt ein Widerruf der Reststrafe anzuordnen ist, zu entscheiden hat. Nur falls es diese Frage bejaht und für die neuen Straftaten überdies eine Freiheitsstrafe anordnet, greift nach der Gesetzessystematik überhaupt erst die Regelung, wonach zwischen widerrufener Reststrafe und neuer Strafe eine Gesamtstrafe zu bilden ist (Art. 89 Abs. 6 StGB). Wie sich dem Strafregisterauszug entnehmen lässt, wurde der Widerruf der bedingten Entlassung bzw. die Rückversetzung in den Strafvollzug hinsichtlich der Reststrafe von 151 Tagen Freiheitsstrafe bereits mit Beschluss DA230022 des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung, vom 24. Oktober 2023 angeordnet, und zwar auf der Grundlage des Verstosses gegen Bewährungshilfen und

Weisungen gemäss Art. 95 Abs. 3 StGB (Urk. D1/6/9). Der Entscheid erging in einem selbständigen nachträglichen Verfahren gemäss Art. 363 ff. StPO und erwuchs unangefochten in Rechtskraft (vgl. Urk. D1/6/9 S. 1). Die Rückversetzung wurde denn auch bereits vollzogen, wofür sich der Beschuldigte zwischen 10. Juni und 5. November 2024 im Strafvollzug befand (vgl. Vollzugsauftrag Urk. D1/6/10). Die Vorinstanz hat dies zwar ebenfalls erkannt, belässt es jedoch beim einfachen Hinweis, dass die Reststrafe bereits widerrufen und vollzogen worden sei. Nichtsdestotrotz geht sie hernach in bereits dargelegter Weise nach Art. 89 StGB vor (Urk. 60 S. 34). Bei dieser Ausgangslage besteht jedoch weder ein Anlass noch eine Grundlage dafür, diese Reststrafe im Rahmen der vorliegenden Strafzumessung miteinzubeziehen. Auch der Umstand, dass der hier als Dossier 2 der Anklageschrift zu beurteilende Verstoss gegen das Kontakt- und Rayonverbot vom 25. Juli 2023 auch im Rahmen des selbstständigen Verfahrens über die Rückversetzung thematisiert wurde (Urk. D1/6/9 S. 6), ändert nichts an diesem Ergebnis, nachdem die Frage des Widerrufs bereits rechtskräftig abgeurteilt und der entsprechende Entscheid bereits vollzogen wurde.

3.3. Nach dem Gesagten bilden somit weder die Frage nach dem Widerruf der bedingten Entlassung noch eine allfällige Gesamtstrafenbildung im Sinne von Art. 89 Abs. 1 und Abs. 6 StGB Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dem steht auch das Verschlechterungsverbot nicht entgegen, solange der Beschuldigte im Ergebnis – mithin auch unter Wegfall des "Asperationsrabatts", den die Vorinstanz gestützt auf Art. 89 Abs. 6 StGB fälschlicherweise zur Anwendung brachte – insgesamt nicht mit einer höheren Sanktion belegt wird, als die Vorinstanz in ihrem Urteil aussprach.

4. Konkrete Strafzumessung

4.1. Strafrahmen

4.1.1. Der Beschuldigte hat sich der versuchten Nötigung sowie der Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes schuldig gemacht. Aufgrund der abstrakten Strafandrohung stellt die Nötigung das schwerere Delikt dar und ist als Ausgangs-

punkt für die Strafzumessung, d.h. für die Bildung der Einsatzstrafe heranzuziehen. Der ordentliche Strafrahmen reicht folglich – wie dies die Vorinstanz richtig festhält (Urk. 60 S. 29 Erw. III.1.2) – von 3 Tagessätzen Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe (Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 StGB).

4.1.2. Die Einzelstrafen für die neu zu beurteilenden Delikte sind unter Einbezug aller straferhöhenden und strafmindernden Tatumstände grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des jeweiligen Straftatbestandes (und nicht desjenigen mit der abstrakt höchsten Strafandrohung) festzusetzen. Die Anwendung des Strafrahmens eines anderen Tatbestandes ist ausgeschlossen. Dass ausnahmsweise eine Strafrahmenerweiterung zur Anwendung gelangen kann, wenn das Gericht mehrere zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpfte Taten im Gesamtzusammenhang würdigt und hierfür eine "Einzelstrafe" ausspricht, erscheint nicht ausgeschlossen. Jedoch ist dies nur in engen Grenzen denkbar (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_1354/2021 vom 22. März 2023). Vorliegend liegen keine aussergewöhnlichen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung vor, die eine Strafrahmenerweiterung ausnahmsweise rechtfertigen würden (BGE 136 IV 55 E. 5.8; Urteil des Bundesgerichts 6B_196/2021 vom 25. April 2022 E. 5.4.3). Die tat- und täterangemessenen Einzelstrafen sind deshalb – wie dies auch die Vorinstanz zu Recht erwog (Urk. 60 S. 29 Erw. III. 1.2) – jeweils innerhalb des ordentlichen Strafrahmens des einschlägigen Tatbestands festzusetzen.

4.2. Einsatzstrafe für die versuchte Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB

4.2.1. Hinsichtlich der objektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte im Telefongespräch mit der Auskunftsperson eine spezifische und drastische Drohung formuliert. Er kündigte an, die Kinder mitzunehmen, sodass die Kindsmutter sie nie mehr zu Gesicht bekäme. Mit einer derart einschneidenden Drohung gegenüber einer Mitarbeitenden des Migrationsamts des Kantons Zürich, die in Erfüllung ihrer beruflichen Funktion lediglich Auskunft zu seiner ausländer-

rechtlichen Situation zu erteilen hatte, wählte der Beschuldigte ein Druckmittel, welches in seiner Eindringlichkeit weit über das hinausgeht, was in einer behördlichen Auseinandersetzung üblicherweise zu gewärtigen ist. Verschuldenserhöhend wirkt sodann die Vorgehensweise. Der Beschuldigte setzte die Drohungen nicht in einer spontanen, augenblicklichen Reaktion ein, sondern gezielt erst, nachdem die Auskunftsperson seinem Begehren nicht unverzüglich nachgekommen war, sondern dieses auf der rechtlichen Ebene abgelehnt hatte. Er wiederholte die Drohungen sinngemäss, obwohl ihn die Auskunftsperson zur Unterlassung aufforderte und das Gespräch zur Sachfrage zurückzuführen versuchte. Damit handelt es sich nicht um einen isolierten verbalen Ausrutscher, sondern um ein wiederholtes, zweckgerichtetes Drängen unter Einsatz eines schwerwiegenden Drohinhalts. Verschuldensmindernd ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass die Tat aus räumlicher Distanz im Rahmen eines kurzen Telefongesprächs erfolgte; es fehlt damit die in Fällen unmittelbarer Konfrontation typische Eskalationsdynamik. Die Auskunftsperson zeigte sich der Drohung gewachsen und konnte das Gespräch souverän beenden. Dass die Tat dennoch nicht spurlos an der Auskunftsperson vorbeiging, zeigt sich darin, dass diese sich nach dem Gespräch "sammeln" musste, bevor sie das Geschehene verarbeiten konnten, indem sie am Abend desselben Tages eine Aktennotiz erstellte und den Vorfall an den Vorgesetzten sowie anschliessend an die Gewaltschutzstelle und Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde weitergab.

Insgesamt ist bei dieser Sachlage das objektive Tatverschulden noch im unteren Bereich anzusiedeln, wenngleich – und diesbezüglich ist der Vorinstanz im Ergebnis zuzustimmen (Urk. 60 S. 31 Erw. III.4.1) – das Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren ist. Innerhalb des Strafrahmens, der von Geldstrafe bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht, käme für das vollendete Delikt – mithin wenn der Nötigungserfolg eingetreten wäre – bei isolierter Betrachtung eine hypothetische Einzelstrafe von rund 210 Tagen bzw. Tagessätze in Betracht.

4.2.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich gehandelt hat. Er setzte die Drohungen bewusst und gezielt zur Erlangung der Arbeitsbewilligung ein. Er nahm die Wirkung seiner Worte auf die Auskunftsperson nicht etwa bloss in Kauf, sondern wollte sie gerade, weil sie als

Druckmittel dienen sollte. Direkter Vorsatz wirkt sich jedoch strafzumessungsneutral aus. Das Motiv des Beschuldigten war ein eigennütziges: Er wollte sich gegen die Konsequenzen der gegen ihn ergangenen Landesverweisung zur Wehr setzen und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, obwohl ihm die Auskunftsperson als Mitarbeitende des Migrationsamt dies klar abgesprochen hatte. Zugunsten des Beschuldigten ist jedoch, in Bestätigung der Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 60 S. 31 f. Erw. III. 4.2), zu berücksichtigen, dass er sich in gewisser Weise durch die Auskunft der Auskunftsperson provoziert fühlte, zumal ihm bereits im Jahr 2021 beschieden wurde, er dürfe trotz Landesverweisung eine Erwerbstätigkeit ausüben. Dieser Umstand wurde damals auch dem Migrationsamt angezeigt und hätte diesem und damit auch der Auskunftsperson bekannt sein müssen. Obwohl sein Anliegen menschlich nachvollziehbar ist, rechtfertigt dieses indessen weder die Wahl noch die Intensität des eingesetzten Druckmittels. Wie bereits erwähnt, lag auch keine Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit vor (vgl. vorne Erw. IV. 3.; Urk. D1/5/8 S. 39). Insgesamt vermag die subjektive Tatschwere das objektive Verschulden nach dem Gesagten leicht zu relativieren. Es rechtfertigt sich damit eine Reduktion der hypothetischen Einzelstrafe für das vollendete Delikt auf 180 Tage bzw. Tagessätze.

4.2.3. Strafmildernd wirkt sich sodann aus, dass der angestrebte Nötigungserfolg – Erteilung einer Bewilligung zum Antritt einer Erwerbstätigkeit – gänzlich ausgeblieben ist. Beim Versuch hängt das Mass der zulässigen Strafmilderung nach Lehre und Rechtsprechung namentlich von der Nähe des tatbestandsmässigen Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab. Die Reduktion der Strafe wird umso geringer, je näher der tatbestandsmässige Erfolg und je schwerwiegender die tatsächlichen Folgen der Tat waren (BGE 121 IV 49 E. 1.a; Urteil des Bundesgerichts 6B_260/2012 vom 19. November 2012 E. 5.3). Vorliegend hat der Beschuldigte alles aus seiner Sicht Erforderliche zur Herbeiführung des Nötigungserfolgs unternommen; an der Tatbestandsverwirklichung scheiterte er allein an der gefassten Reaktion der Auskunftsperson. Vor diesem Hintergrund erscheint eine leichte Strafreduktion auf 150 Tage bzw. Tagessätze als angemessen.

4.2.4. Bei diesem Verschulden käme sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe in Frage. Der Beschuldigte hat eine Vorstrafe wegen versuchter vorsätzlicher Tötung erwirkt, welche bezüglich des Tatbestands der versuchten Nötigung nicht einschlägig ist (Urk. 61; Urk. 69). Für diese an seiner Ex-Frau und heutigen Privatklägerin verübte Straftat wurde er mit 7 Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Dies vermochte ihn jedoch nicht davon abzuhalten, nur kurze Zeit nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug den vorliegenden Nötigungsversuch zu begehen. Angesichts der zeitlich nach seiner Haftentlassung vom 13. Juni 2023 unmittelbaren erneuten Delinquenz des Beschuldigten am 25. Juli 2023 ist belegt, dass die bisher gegen ihn verhängte langjährige Freiheitsstrafe die ihr zugedachte präventive Wirkung verfehlte und ihn nicht davon abhielt, erneut delinquent zu werden. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Geldstrafe, selbst wenn sie unbedingt ausgesprochen würde, die angestrebte Wirkung zu erreichen vermag. Zudem ist angesichts seiner finanziellen Verhältnisse auch nicht davon auszugehen, dass eine gegenüber dem Beschuldigten ausgesprochene Geldstrafe vollzogen werden könnte. Die Einsatzstrafe für die versuchte Nötigung ist damit auf 150 Tage Freiheitsstrafe festzusetzen.

4.3. Einsatzstrafe für die Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB

4.3.1. Betreffend die objektive Tatschwere kann zunächst vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 33 Erw. III.5.1). Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine zufällige Begegnung oder einen flüchtigen Kontakt handelte, sondern um eine gezielte und örtlich präzise Annäherung des Beschuldigten an die geschützte Person, seine Ex-Frau. Zudem geschah dies zu einer Tageszeit, zu welcher die Privatklägerin typischerweise zu Hause anzutreffen ist und einen entsprechenden Kontakt – in Kenntnis des Verbots – gerade nicht zu erwarten brauchte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die Verletzung am Wohnort der Privatklägerin beging, was die Privatklägerin zumindest potenziell in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigt haben dürfte. Zu Gunsten des Beschuldigten ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte nur kurz vor der Haustüre seiner Ehefrau auf-

hielt und es beim einfachen Klingeln belassen hat; weitergehende Annäherungsversuche, Einlassbegehren oder ein Versuch in die Wohnung einzudringen, sind nicht aktenkundig respektive werden dem Beschuldigten in der Anklage nicht vorgeworfen.

Insgesamt ist vor diesem Hintergrund das objektive Tatverschulden im unteren Bereich anzusiedeln, mithin als leicht zu bezeichnen. Innerhalb des Strafrahmens, der von Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe reicht, erscheint bei isolierter Betrachtung eine hypothetische Einzelstrafe von 50 Tagen als angemessen.

4.3.2. In subjektiver Hinsicht ergibt sich, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Das ihm mit Beschluss des Bezirksgerichts Zürich vom 15. November 2022 auferlegte Kontakt- und Rayonverbot war ihm hinlänglich bekannt. Er setzte sich kurz nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug am 13. Juni 2023 gezielt darüber hinweg, um sich der Privatklägerin zu nähern. Auch hier wirkt sich der direkte Vorsatz jedoch strafzumessungsneutral aus. Eigentliche Notlagen, die das Aufsuchen der Privatklägerin zwingend erfordert hätten, sind nicht ersichtlich. Sein Motiv erscheint vor diesem Hintergrund eigennützig; die mit dem Verbot bezweckte Schutzwirkung zugunsten der Privatklägerin setzte er bedenkenlos hintan. Ergänzend kann zudem auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 33 Erw. III.5.2). Die subjektive Tatschwere vermag damit das objektive Verschulden nicht zu relativieren. Es bleibt damit bei der hypothetischen Einzelstrafe von 50 Tagen.

4.3.3. Hinsichtlich der Sanktionsart kann auf die Erwägungen hiervor verwiesen werden (vorne Erw. V. 4.2.4.), welche hinsichtlich dieses Delikts gleichermassen Geltung haben. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, von der Geldstrafe als Regelsanktion abzusehen und den Beschuldigten für die Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots mit einer Freiheitsstrafe zu sanktionieren, um ihn von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.

4.3.4. In Anwendung des Asperationsprinzips rechtfertigt es sich sodann, die Einsatzstrafe für die versuchte Nötigung um 30 Tage auf 180 Tage Freiheitsstrafe zu erhöhen.

4.3.5. Täterkomponente

4.3.5.1. Hinsichtlich der Täterkomponente kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 S. 32 Erw. III. 4.4.1), welche vom Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigt wurden. Abweichend gab er einzig einen höheren Monatslohn von Fr. 1'800-1'900.– an (Prot. II S. 7). Aus den persönlichen Verhältnissen und dem Werdegang des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, welche strafzumessungsrelevant sind.

4.3.5.2. Sodann ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass sich die Vorstrafe des Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung zum Nachteil seiner Ex-Frau und Privatklägerin merklich straferhöhend auswirkt (Urk. 60 S. 33 Erw. III. 4.4.2).

4.3.5.3. Da der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Nötigung – was sein gutes Recht ist – während dem gesamten Untersuchungs- sowie auch in den gerichtlichen Verfahren abgestritten hat, liegt in Bestätigung der vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 60 S. 33 Erw. III.4.4.3) kein Geständnis und entsprechend auch keine Einsicht oder Reue vor, die eine Strafreduktion rechtfertigen würde. Richtig erwog die Vorinstanz sodann, dass sich der Beschuldigte hinsichtlich des Vorwurfs der Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbots von Anfang an geständig und reuig zeigte (Urk. 60 S. 33 f. Erw. III. 5.4), was strafmildernd zu berücksichtigen ist.

4.3.5.4. Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Täterkomponente insgesamt im Umfang von 50 Tagen straferhöhend zu berücksichtigen, womit für die beiden vorliegend zu beurteilenden Straftaten eine Freiheitstrafe von 230 Tagen auszufällen wäre.

5. Anrechnung der Haft

Gestützt auf Art. 51 StGB ist an die auszufällende Freiheitsstrafe die vom Beschuldigten erstandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft anzurechnen. Wie die Vorinstanz zu Recht festhält (Urk. 60 S. 35 Erw. III. 7), befand sich der Beschuldigte insgesamt während 322 Tagen in Haft, welche an die auszufällende Freiheitsstrafe anzurechnen sind.

6. Vollzug

6.1. Im angefochtenen Urteil sind die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs korrekt dargelegt (Urk. 60 S. 35 Erw. IV.1.). Diese brauchen nicht wiederholt zu werden.

6.2. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nur kurz nach seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug, welchen er aufgrund einer Verurteilung zu 7 Jahren Freiheitsstrafe verbüssen musste, erneut und mehrfach delinquierte. Entsprechend müssten gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB besonders günstige Umstände vorliegen, damit ein Strafaufschub in Frage käme. Trotz des Aussprechens einer Freiheitsstrafe für die vorliegend zu beurteilenden Straftaten kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass diese Freiheitsstrafe bei bedingtem Vollzug eine hinreichende Wirkung auf den Beschuldigten haben würde (vgl. bereits vorne Erw. V. 4.2.4.). Ergänzend ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 60 S. 36 Erw. IV. 2.).

6.3. Zusammengefasst lässt eine Gesamtschau der Umstände und heutigen Verhältnisse somit nicht darauf schliessen, dass inskünftig mit einem verbesserten Verhalten des Beschuldigten gerechnet werden kann. Dementsprechend kann dem Beschuldigten auch keine gute Legalprognose gestellt werden, wovon im Übrigen auch seine amtliche Verteidigung nicht ausgeht, beantragt diese doch trotz des verlangten Freispruchs vom Vorwurf der versuchten Nötigung die Bestrafung des Beschuldigten wegen Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 50 Tagen als Gesamtstrafe Urk. 62; Urk. 72 Antrag Ziff. 2).

6.4. Da von einer ungünstigen Prognose auszugehen ist, ist in Bestätigung des Urteils der Vorinstanz die auszufällende Freiheitsstrafe von 230 Tagen zu vollziehen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die vorinstanzliche Kostenauflage (Urk. 60 S. 41 Erw. VII. 1.2 und S. 44 Dispositivziffer 8) inklusive der Nachforderungsvorbehalte betreffend die Entschädigungen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin (Urk. 60 S. 44 Dispositivziffern 9 teilweise und 10 teilweise) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO in Verbindung mit Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Festsetzung der entstandenen Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Urk. 60 S. 44 Dispositivziffer 7, 9 teilweise und 10 teilweise) wurde nicht angefochten (vgl. vorstehend Erw. II. 1.3).

2. Der Beschuldigte befand sich wie dargelegt in diesem Verfahren bereits 322 Tage in Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Nachdem es vorliegend beim vorinstanzlichen Schuldspruch auch wegen versuchter Nötigung bleibt, ist ihm gestützt auf Art. 431 Abs. 2 StPO für die im Umfang von 92 Tagen erlittene Überhaft eine Genugtuung auszurichten, wobei praxisgemäss mit der Vorinstanz von einem Ansatz von Fr. 200.– pro Hafttag auszugehen ist (Urk. 60 S. 42 Erw. VII. 4.1 f.). Entsprechend ist dem Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 18'400.–, zuzüglich 5 % Zins ab 3. Januar 2024 (Zeitpunkt des mittleren Verfalls), aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

3. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung – abgesehen von der leicht tieferen Strafe und der entsprechend höheren Genugtuung für die Überhaft – zum grössten Teil. Ihm sind daher auch die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist vorzubehalten.

4. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen.

5. Die amtliche Verteidigung macht für das zweitinstanzliche Verfahren Aufwendungen und Barauslagen von insgesamt Fr. 5'022.80 (inkl. MWST) geltend (Urk. 74). Nach Bereinigung hinsichtlich der zu lang geschätzten Verhandlungsdauer (- 1.5 h) erscheint dieser Aufwand angemessen. Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____ ist entsprechend mit Fr. 4'665.30 (inkl. MWST und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung – Einzelgericht, vom 19. Mai 2025 bezüglich Dispositivziffern 1 teilweise (Schuldspruch wegen Missachtung eines Kontakt- und Rayonverbotes im Sinne von Art. 294 Abs. 2 StGB), 4 (Anordnung einer ambulanten Behandlung), 6 (Entscheid über sichergestellte Gegenstände) sowie 7, 9 teilweise und 10 teilweise (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ ist ferner schuldig der versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB.

2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 230 Tagen Freiheitsstrafe.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. Es wird festgestellt, dass die zu vollziehende Freiheitsstrafe bereits durch Untersuchungshaft von 322 Tagen erstanden ist.

4. Dem Beschuldigten wird für die Überhaft von 92 Tagen eine Genugtuung in Höhe von Fr. 18'400.– zzgl. 5% Zins ab 3. Januar 2024 aus der Gerichtskasse zugesprochen.

5. Die erstinstanzliche Kostenauflage (Ziff. 8, 9 teilweise und 10 teilweise) wird bestätigt.

6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

 Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen:

 Fr. 4'665.30 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin

 (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

 sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Vertreterin der Privatklägerin im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin (sofern verlangt)

 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

 - die Vorinstanz

- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Löschungsdate
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A.

9. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

 Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 2. Juni 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
Oberrichter lic. iur. Wenker	MLaw Andres